

11. August 2020/rikriv

Ausschreibung Amtsblatt Ergänzungswahl

Publikation im Amtsblatt vom 4. September 2020

Ergänzungswahl für ein Mitglied des Gemeinderats

1. Ausgangslage

Ruedi Knüsel, Mitglied des Gemeinderats Risch, hat mit Schreiben vom 10. August 2020 seinen Rücktritt aus dem Gemeinderat Risch per Ende März 2021 bekannt gegeben.

Der Gemeinderat bedankt sich bei Ruedi Knüsel, der seit Anfang 2007 Mitglied des Gemeinderats ist, für seinen grossen Einsatz und sein Engagement zugunsten der Gemeinde Risch.

2. Wahlausschreibung

Gestützt auf § 62 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 28. September 2006 (WAG; BGS 131.1) werden kommunale Ergänzungswahlen durch Beschluss des Gemeinderats festgesetzt. Die Wahl findet im Majorzverfahren statt (§ 78 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3 der Kantonsverfassung; BGS 111.1).

3. Wahlsonntag

Mit Beschluss vom 20. August 2020 hat der Gemeinderat die Ergänzungswahl auf den 29. November 2020 festgelegt (Urnenabstimmung). Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird auf den Sonntag, 24. Januar 2021, festgesetzt (§ 60 Abs. 2 WAG)

4. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Risch niedergelassenen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister (§ 4 WAG) eingetragen sind. Personen, die unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 ZGB) stehen, haben kein Stimmrecht.

5. Wahlanmeldeverfahren

Das Wahlanmeldeverfahren richtet sich nach § 29ff. WAG in Verbindung mit § 59 WAG.

5.1. Wahlanmeldeschluss

Sämtliche Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang müssen bis spätestens am Montag, 21. September 2020, 17.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden (Wahlanmeldeschluss; § 31 WAG).

Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang müssen nach der ersten Wahl und spätestens bis am Montag, 7. Dezember 2020, 17 Uhr, bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden (§ 60 Abs. 2 WAG)

Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt. Das Formular «Wahlvorschläge» kann auf der gemeindlichen Website www.rischrotkreuz.ch unter Politik - Abstimmungen und Wahlen heruntergeladen werden.

5.2. Auflage der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge liegen bei der Gemeindekanzlei bis am Mittwoch, 23. September 2020, 17.00 Uhr, zur Einsicht auf. Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht werden (§ 35 Abs. 1 WAG).

5.3. Inhalt der Wahlvorschläge

- Bei Majorzwahlen darf ein Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Weitere Wahlvorschläge für die gleiche Person sind ungültig (kumulieren nicht gestattet; § 32a Abs. 1 WAG).
- Der Wahlvorschlag enthält eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag einreicht und auf dem Beiblatt gemäss § 39 Abs. 1a WAG aufzuführen ist (§ 32a Abs. 2 WAG).
- Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 WAG).
- Die Bestätigung, den Wahlvorschlag anzunehmen, kann nicht widerrufen werden (§ 43 der Verordnung zum WAG; BGS 131.2).

5.4. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises, die nicht selbst auf demselben Wahlvorschlag aufgeführt sind, unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen gestrichen (§ 33 Abs. 1 WAG).

Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlages, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde (§ 33 Abs. 2 WAG).

Seite 3/4

5.5. Eintrag im Stimmregister

Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein (vgl. § 41 Abs. 2 der Verordnung zum WAG).

5.6. Mehrfach Vorgeschlagene

Pro Person darf nur ein einziger Wahlvorschlag eingereicht werden. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (§ 32a Abs. 1 WAG).

5.7. Allfällige Ergänzung von Wahlvorschlägen

Ergänzungen von Wahlvorschlägen nach allfälliger amtlicher Streichung von Vorgeschlagenen können bis am Mittwoch, 23. September 2020, 17.00 Uhr, eingereicht werden (§ 36 Abs. 1 WAG).

6. Publikation der bereinigten Wahlvorschläge

Nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens (Mittwoch, 23. September 2020, 17.00 Uhr) werden die bereinigten Wahlvorschläge im Amtsblatt publiziert (§ 37a WAG). Die Publikation im Amtsblatt erfolgt voraussichtlich am Freitag, 2. Oktober 2020.

7. Stille Wahl

Die stille Wahl ist möglich, wenn nicht mehr Kandidierende angemeldet werden, als Sitze zu vergeben sind (§ 40 Abs. 1 WAG). In diesen Fällen findet kein Wahlgang statt. Stattdessen erklärt bei kommunalen Wahlen der Gemeinderat die so vorgeschlagene Person für gewählt, teilt ihr die Wahl mit und veröffentlicht sie im Amtsblatt (§ 40 Abs. 2 WAG).

8. Wählbarkeit und Unvereinbarkeit

Wählbar in den Gemeinderat Risch sind im Grundsatz alle in der Gemeinde Risch stimmberechtigten Personen. Gestützt auf Art. 2 der Gemeindeordnung können Angestellte der Gemeinde Risch sowie der Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats sein.

9. Briefliche Wahl

Brieflich kann ab Erhalt der amtlichen Wahlunterlagen gewählt werden.

10. Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungs-gesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, einzureichen. Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Rotkreuz, 20. August 2020

Gemeinderat Risch